

Änderungen der BA-Satzung und BA-Geschäftsordnung

Anlagen

Vorlage für die Bezirksausschuss-Satzungskommission am 13.11.2023

I. Sachverhalt

1. Anlass

Der Bayerische Landtag hat am 19.07.2023 verschiedene Änderungen der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) beschlossen, die zum 01.01.2024 in Kraft treten und sich auf die BA-Satzung und BA-Geschäftsordnung auswirken. Gleichzeitig sollen einige redaktionelle Änderungen in der BA-Satzung vorgenommen werden. Für Details wird auf das als Anlage 1 beigefügte Anhörungsschreiben an die Bezirksausschüsse vom 29.09.2023 verwiesen.

2. Stellungnahmen der Bezirksausschüsse

Die Stellungnahmen der Bezirksausschüsse finden sich in Anlage 2.

Alle 25 Bezirksausschüsse haben dem Vorschlag der Verwaltung zugestimmt.

Der BA 19 fordert lediglich, die Ziffer 5 des Anhörungsschreibens (Sitzungsniederschrift) anders zu formulieren: „Der Bezirksausschuss 19 fordert die ursprüngliche Regelung in der BA-Geschäftsordnung zu § 15 Sitzungsniederschrift, Abs. 3 Nr. 3, dass abwesende Mitglieder im Protokoll erfasst werden beizubehalten. Die vorgeschlagene Änderung, statt der abwesenden die anwesenden Mitglieder zu erfassen ändert nichts am Informationsgehalt führt aber zu deutlich erhöhtem Aufwand bei der Protokollerstellung und ist zudem deutlich fehleranfälliger und schlechter lesbarer. Mit allen anderen Änderungen ist der BA 19 einverstanden.“

Der BA 9 hat ergänzend um Klarstellung gebeten, „dass die Durchführung des sogenannten „Livestreams“ (Echtzeitübertragung der öffentlichen Sitzungen des Bezirksausschusses in Ton und Bild über das Internet) auch ohne eine „Mediathek“ (Bereitstellung einer Aufzeichnung in einer Sammlung audiovisueller Medien) möglich“ sei. Dies solle im Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung der BA-Geschäftsordnung angepasst bzw. ergänzt werden.

3. Stellungnahme des Direktoriums

Die Durchführung eines Live-Streams ist unabhängig davon möglich, ob anschließend die Aufzeichnung in eine Mediathek eingestellt wird oder nicht. Die vorgeschlagene Neufassung des § 9 Abs. 3 BA-Geschäftsordnung differenziert zwischen Live-Stream einerseits und Mediathek andererseits. Daher sind auch jeweils getrennte Beschlüsse notwendig (§ 9 III 4 BA-Satzung). Mithin ist es ohne weiteres möglich, einen Live-Stream ohne anschließende Speicherung in einer Mediathek durchzuführen. Dieses ist bereits im jetzigen Wortlaut der Vorschrift klargestellt.

Zur Forderung des BA 19, weiterhin nur die abwesenden Mitglieder im Protokoll festzuhalten, ist Folgendes auszuführen. Nach der vorgeschlagenen Neuformulierung des § 15 Abs 3 Nr. 3 der BA-Geschäftsordnung muss die Niederschrift die Namen der anwesenden BA-Mitglieder enthalten. Diese Regelung wird bereits dadurch erfüllt, indem die Anwesenheitsliste, die zu jeder BA-Sitzung erstellt wird, zum Bestandteil der Niederschrift erklärt wird, wie dieses bereits weitgehend praktiziert wird. Durch die Streichung der bisherigen Formulierung (Namen der abwesenden BA-Mitglieder) wird auf diese Weise die Protokollführung erleichtert, da neben der Anwesenheitsliste keine weitere Teilnehmerdokumentation mehr notwendig ist. Unabhängig davon enthält § 15 Abs. 3 BA-Geschäftsordnung nur die Mindestvoraussetzungen für die Niederschrift. Es steht aber jedem Bezirksausschuss frei, weitere Inhalte in seine Niederschriften aufzunehmen. Aus Gründen des Datenschutzes sowie der Datensparsamkeit ist jedoch die Aufnahme des Abwesenheitsgrundes eines abwesenden BA-Mitglieds ins Protokoll nicht zulässig.

II. Vorschlag

Nachdem alle Bezirksausschüsse den Änderungen zugestimmt haben, wird vorgeschlagen, nachfolgende Änderungen in der BA-Satzung bzw. der BA-Geschäftsordnung vorzunehmen (Änderungen im Fettdruck):

a) § 18 Abs. 9 und 10 BA-Satzung erhalten folgende Fassung:

„(9) Änderungen der Grundbesoldung der Beamten der Landeshauptstadt München in Besoldungsgruppe A 16 gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz (aufgerundet auf volle Eurobeträge) ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Januar auch für die nach Abs. 1, 2, 6 und 10 festgesetzten Entschädigungen.

(10) Bezirksausschussmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine notwendige Betreuung von im selben Haushalt lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,

c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

während der Teilnahme an den Sitzungen der Bezirksausschüsse, der Unterausschüsse, in denen ein Bezirksausschussmitglied Mitglied ist sowie den in Abs. 2 genannten Terminen einschließlich der Wegezeiten. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Betreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 16 Euro je Stunde und maximal bis zu 5 Stunden pro Termin, wenn für denselben Zeitraum nicht bereits eine Ersatzleistung nach Abs. 7 beansprucht wird.“

b) § 18 BA-Satzung

Es werden die aktuell geltenden Beträge für die Aufwandsentschädigungen in den Satzungstext aufgenommen. Erhöhungen in der Zukunft werden wieder über Fußnoten abgebildet werden.

c) § 23 BA-Satzung wird im Titel wie folgt ergänzt:

„§ 23 Beauftragte (Kinderbeauftragte / Jugendbeauftragte, Beauftragte für Menschen mit Behinderungen, Gleichstellungsbeauftragte, **Migrations-/Integrationsbeauftragte**)“

d) § 24 Satz 2 BA-Satzung wird wie folgt ergänzt:

„Der Stadtrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse *), die den Geschäftsgang regelt (BA-GeschO). Ergänzend gelten die Art. 46, 47 a, 48, 49, 51, **52 Abs. 4**, 53, 54 GO entsprechend, soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.“

e) Anlage 2 der BA-Satzung

Die Bezeichnung „Ludwigvorstadt“ wird in „Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt“ geändert.

f) § 6 Abs. 3 BA-Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

„(3) Verlangt ein Viertel der Bezirksausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich die Ansetzung einer außerordentlichen Sitzung, so ist diesem Verlangen entsprechend Art. 46 Abs. 2 **Satz 2** Bayerische Gemeindeordnung (GO) stattzugeben.“

g) § 9 Abs. 3 BA-Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bezirksausschuss kann eine Echtzeitübertragung der öffentlichen Sitzungen des Bezirksausschusses in Ton und Bild über das Internet zulassen und die Aufzeichnungen in einer Sammlung audiovisueller Medien für die Dauer von sechs Wochen zum Abruf für jedermann bereitstellen. Findet die nächste Sitzung nicht innerhalb von sechs Wochen statt, können die Aufzeichnungen bis zum Ende der nächsten Sitzung zum Abruf für jedermann bereitgestellt werden. Danach sind die Aufzeichnungen zu löschen. Die Beschlüsse nach Satz 1 bedürfen jeweils einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Bezirksausschusses. Ton und Bild von an der Sitzung teilnehmenden Personen dürfen nur mit deren stets widerrufbarer Einwilligung übertragen, aufgezeichnet und gespeichert werden. Eine Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung des Bildes einer unbeteiligten Person ist nur im Rahmen von Übersichts- oder Hintergrundaufnahmen zulässig und dies auch nur, falls die räumlichen Verhältnisse Aufnahmen ohne unbeteiligte Personen nicht zulassen.“

Die bisherigen Absätze 3-8 werden in der Folge zu den Absätzen 4-9.

g) § 9 a Abs. 3 BA-Geschäftsordnung wird um einen Satz 3 ergänzt:

„(3) Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung einer Softwareplattform für die audio-visuelle Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Bezirksausschussmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Bezirksausschussmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (Art. 47 a Abs. 4 Satz 5 GO). **Gleiches gilt, falls die Stadt einer insbesondere durch die Bereitstellung und Betreuung**

der technischen Mittel für die BA-Mitglieder erweiterten Verantwortung belegbar nachgekommen ist (Art. 47a Abs. 4 Satz 6 GO).“

h) § 15 BA-Geschäftsordnung wird in den Abs. 3 und 5 wie folgt neu gefasst werden:

„(3) Die Niederschrift muss enthalten:

...

Nr. 3 die Namen der **anwesenden** Bezirksausschussmitglieder,

...

(5) Von den in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen werden den Bezirksausschussmitgliedern auf Wunsch **Kopien** erteilt. **Kopien** einer Niederschrift werden einer Fraktion bzw. Gruppierung auf deren Verlangen zur Verfügung gestellt.“

III. Empfehlung der Bezirksausschuss-Satzungskommission

Dem Vorschlag des Direktoriums wird zugestimmt.

Die Vorsitzende

Verena Dietl
Bürgermeisterin



Landeshauptstadt München, Direktorium
Marienplatz 8, 80331 München

**Hauptabteilung II Abteilung für
Bezirksausschussangelegenheiten
D-II-BA**

Marienplatz 8
80331 München
Telefon: 089 233-92528
Telefax: 089 233-25241
Dienstgebäude:
Marienplatz 8
Zimmer: 268
d2ba.dir@muenchen.de

I.

An die
Vorsitzenden der Bezirksausschüsse
1 bis 25

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
29.09.2023

Anhörung der Bezirksausschüsse zu Änderungen der BA-Satzung und BA-Geschäftsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Landtag hat am 19.07.2023 verschiedene Änderungen der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) beschlossen, die zum 01.01.2024 in Kraft treten und sich auf die BA-Satzung und BA-Geschäftsordnung auswirken. Im nachfolgenden werden die relevanten Änderungen dargestellt und jeweils vorgeschlagen, wie die Änderungen für die Bezirksausschüsse übernommen werden.

1. § 18 Abs. 10 BA-Satzung, Übernahme von Betreuungskosten

Der Gesetzgeber hat den Art. 20a GO, der die Ansprüche auf eine angemessene Entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen regelt, dahingehend ergänzt, dass nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Personen lebenden Kindern bis 12 Jahre, für Kinder mit Behinderung und für Angehörige mit Pflegegrad bis zu einem satzungsgemäß festgelegten Höchstbetrag ersetzt werden können. Mit dieser Neuregelung soll die Vereinbarkeit von Familie und einem ehrenamtlichen Mandat im Gemeinderat erleichtert werden.

Bereits seit dem Jahr 2015 (vgl. Beschluss der Vollversammlung vom 29.07.2015, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03494) wurde damals in § 18 Abs. 9 BA-Satzung die Grundlage dafür geschaffen, dass BA-Mitglieder die anfallenden Betreuungskosten für Kinder bis 12 Jahren und für Kinder mit Behinderung bis zu einem Höchstbetrag von 12 Euro je Stunde und bis zu 5 Stunden pro Termin erstattet bekommen, sofern die Betreuung von keinem weiteren

Angehörigen des Haushalts übernommen werden kann und daher eine Fremdbetreuung gegen Entgelt erforderlich ist. Diese Regelung hat sich in der Vergangenheit bewährt und soll nun um die Übernahme der Betreuungskosten für Angehörige mit Pflegegrad ergänzt werden.

Der Ältestenrat hat sich am 29.09.2023 mit der Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung befasst und für den Bereich des Stadtrats beschlossen, dass die Regelungen zum Ersatz von mandatsbedingten Betreuungskosten übernommen werden sollen. Zudem wurde als Höchstbetrag der erstattungsfähigen Betreuungskosten ein Betrag von 16 € pro Stunde entsprechend des Münchner Mindestlohns festgelegt. Diese Regelungen sollen für den Bereich der Bezirksausschüsse übernommen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die bestehende Regelung zur Entschädigung von Kinderbetreuungskosten für bis zu fünf Stunden pro Termin um die in der Gemeindeordnung eingeführte weitere Möglichkeit der Entschädigung von Betreuungskosten für Angehörige mit Pflegegrad zu ergänzen und die bisherige Formulierung an den neuen Gesetzeswortlaut anzupassen. Zudem erfolgt die Klarstellung, dass, wie bisher schon praktiziert, auch die Wegezeiten vom Ersatzanspruch mit umfasst sind. Außerdem wird der seit Jahren unveränderte Höchstbetrag von 12 € / Stunde auf 16 € / Stunde angehoben. Der Höchstbetrag soll zudem künftig ebenso wie bereits jetzt die Sitzungsgelder der Dynamisierung unterliegen (vgl. § 18 Abs. 9 BA-Satzung) und damit regelmäßig mit erhöht werden. Ferner besteht ein Anspruch auf Ersatz der notwendigen Betreuungskosten nach den o.g. Vorgaben der GO zukünftig nur noch dann, wenn für denselben Zeitraum nicht bereits ein Verdienstausfall nach § 18 Abs. 7 BA-Satzung geltend gemacht wird. Im Übrigen ändert sich die Regelung inhaltlich durch die sprachliche Anpassung an die Formulierung der Gemeindeordnung nicht. Notwendig ist damit eine Fremdbetreuung weiterhin nur dann, wenn kein Familien- oder sonstiges Haushaltsmitglied die Betreuung übernehmen kann.

Es wird vorgeschlagen, § 18 Abs. 9 und 10 BA-Satzung wie folgt zu fassen (**Änderungen im Fettdruck**):

(9) Änderungen der Grundbesoldung der Beamten der Landeshauptstadt München in Besoldungsgruppe A 16 gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz (aufgerundet auf volle Eurobeträge) ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Januar auch für die nach Abs. 1, 2, 6 **und 10** festgesetzten Entschädigungen.

(10) Bezirksausschussmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine notwendige Betreuung von im selben Haushalt lebenden

- a) **Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,**
- b) **Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,**
- c) **Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

während der Teilnahme an den Sitzungen der Bezirksausschüsse, der Unterausschüsse, in denen ein Bezirksausschussmitglied Mitglied ist sowie den in Abs. 2 genannten Terminen einschließlich der Wegezeiten. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Betreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 16 Euro je Stunde und maximal bis zu 5 Stunden pro Termin, wenn für denselben Zeitraum nicht bereits eine Ersatzleistung nach Abs. 7 beansprucht wird.

2. § 6 Abs. 3 BA-Geschäftsordnung, Einberufung, Ladung

Die BA-GeschO verweist in § 6 Abs. 3 auf Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO. Art 46 Abs. 2 GO wurde umformuliert, so dass eine entsprechende redaktionelle Folgeänderung erforderlich wird und nunmehr statt auf den bisherigen Satz 3 auf Satz 2 verwiesen werden muss. Die BA-GeschO wird entsprechend angepasst. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden (**Änderung in Fettdruck**):

„Verlangt ein Viertel der Bezirksausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich die Ansetzung einer außerordentlichen Sitzung, so ist diesem Verlangen entsprechend Art. 46 Abs. 2 **Satz 2** Bayerische Gemeindeordnung (GO) stattzugeben.“

3. § 9 Abs. 2 BA-Geschäftsordnung, Live-Stream und Mediathek

In § 9 Abs. 2 Satz 1 BA-Geschäftsordnung ist geregelt, dass die Sitzungen der Bezirksausschüsse und ihrer Unterausschüsse grundsätzlich öffentlich sind, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

In der Gemeindeordnung ist der Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates in Art 52 GO geregelt, den der Gesetzgeber nunmehr um die Möglichkeit einer Echtzeitübertragung in Ton und Bild im Internet (Livestream) und die Bereitstellung einer Aufzeichnung in einer Sammlung audiovisueller Medien (Mediathek) erweitert hat. Mit der Schaffung einer gesetzlichen Regelung zur Speicherung soll zum einen den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung getragen werden, zum anderen sollen aber auch die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen zur Durchführung eines Livestreams näher konkretisiert werden.

Art. 52 Abs. 4 GO hat folgende neue Fassung erhalten:

„Die Sitzungen haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden. Ergänzend kann die Gemeinde eine Echtzeitübertragung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats in Ton und Bild über das Internet zulassen und die Aufzeichnungen in einer Sammlung audiovisueller Medien für die Dauer von sechs Wochen zum Abruf für jedermann bereitstellen. Findet die nächste Sitzung nicht innerhalb von sechs Wochen statt, können die Aufzeichnungen bis zum Ende der nächsten Sitzung zum Abruf für jedermann bereitgestellt werden. Danach sind die Aufzeichnungen zu löschen. Die Beschlüsse nach Satz 1 bedürfen jeweils einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden dürfen Ton und Bild von an der Sitzung teilnehmenden Personen nur mit deren stets widerrufbarer Einwilligung übertragen, aufgezeichnet und gespeichert werden. Eine Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung des Bildes einer unbeteiligten Person ist nur im Rahmen von Übersichts- oder Hintergrundaufnahmen zulässig und dies auch nur, falls die räumlichen Verhältnisse Aufnahmen ohne unbeteiligte Personen nicht zulassen.“

Derzeit wird bereits in Eigenregie und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben über eine Einwilligungslösung von einzelnen BAs regelmäßig ein Live-Stream von BA-Sitzungen angeboten. Die in Art. 52 Abs. 4 GO neu aufgenommenen Rahmenbedingungen konkretisieren die gesetzlichen Vorgaben, die von den Bezirksausschüssen eigenverantwortlich bei der Durchführung von Live-Streams beachtet werden müssen (z.B. Vorliegen stets widerrufbarer Einwilligungserklärungen, keine Übertragung, Aufzeichnung

und Speicherung von Gremienmitgliedern, die der Übertragung nicht zugestimmt haben, kein Einbezug von unbeteiligten Personen [Ausnahme im Rahmen von Übersichts- oder Hintergrundaufnahme, sofern die räumlichen Verhältnisse Aufnahmen ohne beteiligte Personen nicht zulassen]). Zudem wird klargestellt, dass BA-Sitzungen nur dann ins Internet übertragen und in einer Mediathek in den o.g. Fristen archiviert werden können, wenn der Bezirksausschuss dies mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder so beschlossen hat. Wie bisher schon praktiziert, übernehmen die BA-Vorsitzenden ferner im Rahmen der Sitzungsleitung im Hinblick auf den Live-Stream auch die Funktion der Sendeleitung dergestalt, dass sie die Einhaltung der o.g. datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sicherstellen müssen. Da die BA-Vorsitzenden in der Praxis zudem bisher auch bereits entsprechende Einwilligungserklärungen für den Livestream abgegeben haben und dies aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorgaben auch weiterhin sinnvoll ist, wird die in Art. 54 Abs.4 S. 6 GO vorgesehene Ausnahmemöglichkeit für die Sitzungsleitung im Gemeinderat im Hinblick auf die Abgabe einer stets widerrufbaren Einwilligungserklärung für die BA-Vorsitzenden nicht übernommen.

Zur Klarstellung der Rahmenbedingungen für die Durchführung eines Live-Streams von BA-Sitzungen und der möglichen Speicherung der Aufnahmen in einer Mediathek wird für die Aufnahme der o.g. Regelungen des Art. 52 Abs. 4 GO daher folgender neuer Absatz 3 für § 9 BA-Geschäftsordnung vorgeschlagen (**Änderungen in Fettdruck**):

„Der Bezirksausschuss kann eine Echtzeitübertragung der öffentlichen Sitzungen des Bezirksausschusses in Ton und Bild über das Internet zulassen und die Aufzeichnungen in einer Sammlung audiovisueller Medien für die Dauer von sechs Wochen zum Abruf für jedermann bereitstellen. Findet die nächste Sitzung nicht innerhalb von sechs Wochen statt, können die Aufzeichnungen bis zum Ende der nächsten Sitzung zum Abruf für jedermann bereitgestellt werden. Danach sind die Aufzeichnungen zu löschen. Die Beschlüsse nach Satz 1 bedürfen jeweils einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Bezirksausschusses. Ton und Bild von an der Sitzung teilnehmenden Personen dürfen nur mit deren stets widerrufbarer Einwilligung übertragen, aufgezeichnet und gespeichert werden. Eine Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung des Bildes einer unbeteiligten Person ist nur im Rahmen von Übersichts- oder Hintergrundaufnahmen zulässig und dies auch nur, falls die räumlichen Verhältnisse Aufnahmen ohne unbeteiligte Personen nicht zulassen.“

Die bisherigen Absätze 3-8 würden in der Folge zu den Absätzen 4-9 werden.

Um ferner den datenschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere der Einrichtung einer Mediathek möglichst umfassend Rechnung zu tragen, wird zudem vorgeschlagen, einen Verweis auf Art. 52 Abs. 4 GO in **§ 24 Satz 2 BA-Satzung** wie folgt neu mit aufzunehmen (**Änderungen im Fettdruck**):

„Der Stadtrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse *), die den Geschäftsgang regelt (BA-GeschO). Ergänzend gelten die Art. 46, 47 a, 48, 49, 51, **52 Abs. 4**, 53, 54 GO entsprechend, soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.“

4. § 9 a Abs. 3 BA-Geschäftsordnung, Hybridsitzungen / Vermutungsregelung

Der Gesetzgeber hat in Art. 47 a Abs. 4 GO die bestehende Vermutungsregelung zu der Frage, in wessen Verantwortungsbereich der Grund für ein Nichtzuschalten einer Person fällt, um einen Satz 6 erweitert:

„Gleiches gilt, falls die Gemeinde einer insbesondere durch die Bereitstellung und Betreuung der technischen Mittel für Gemeinderatsmitglieder erweiterten Verantwortung belegbar nachgekommen ist.“

Nachdem die bisherige Regelung in § 9 a BA-Geschäftsordnung inhaltlich der Regelung des Art. 47 a GO entspricht, wird nachfolgend die Änderung der Gemeindeordnung entsprechend in § 9 a BA-Geschäftsordnung übernommen. § 9 a Abs. 3 BA-Geschäftsordnung wird um nachfolgenden Satz 3 ergänzt (**Änderungen im Fettdruck**):

„Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung einer Softwareplattform für die audio-visuelle Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Bezirksausschussmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Bezirksausschussmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (Art. 47 a Abs. 4 Satz 5 GO). **Gleiches gilt, falls die Stadt einer insbesondere durch die Bereitstellung und Betreuung der technischen Mittel für die BA-Mitglieder erweiterten Verantwortung belegbar nachgekommen ist (Art. 47a Abs. 4 Satz 6 GO).**“

5. § 15 BA-Geschäftsordnung, Sitzungsniederschrift

§ 15 BA-Geschäftsordnung enthält die Regelungen für die Abfassung der Niederschrift über die Sitzungen des Bezirksausschusses. In § 15 BA-Geschäftsordnung ist u.a. geregelt, dass die Niederschrift die Namen der abwesenden Bezirksausschussmitglieder enthalten muss (§ 15 Abs. 3 Nr. 3 BA-Geschäftsordnung), den BA-Mitgliedern Einsicht in die Sitzungsniederschriften zu gewähren ist, soweit kein Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung von nicht öffentlichen Sitzungen vorliegt (§ 15 Abs. 5 Satz 1 BA-Geschäftsordnung) sowie den BA-Mitgliedern auf Wunsch Abschriften von der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen erteilt werden (§ 15 Abs. 5 Satz 3 BA-Geschäftsordnung).

Der Gesetzgeber hat den Art. 54 GO, in dem die Regelungen zur Abfassung der Sitzungsniederschrift und die Einsichtsrechte der Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebürger in die Sitzungsniederschriften geregelt sind, nunmehr dahingehend geändert, dass aus Gründen des Datenschutzes und der Datensparsamkeit die Namen der abwesenden Gemeinderatsmitglieder unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes nicht mehr in die Niederschrift aufgenommen werden müssen (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 GO). Zum besseren Verständnis kann in die Niederschrift aber weiterhin aufgenommen werden, ob ein nicht anwesendes Gemeinderatsmitglied entschuldigt oder unentschuldigt fehlt oder ein Gemeinderatsmitglied von der Sitzung ausgeschlossen wurde.

Ferner hat der Gesetzgeber in Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO die bestehenden Einsichtsrechte der Gemeinderatsmitglieder in die Niederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen dahingehend ergänzt, dass diese sich nunmehr auch unentgeltlich Kopien von den Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen können. Gleiches gilt für die Gemeindebürger*innen, für die Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzung kann die Gemeinde in diesen Fällen allerdings Kosten erheben. Diesbezüglich wird in der BA-Geschäftsordnung kein Änderungs-/ Anpassungsbedarf gesehen, da die BA-Mitglieder über das RIS-Extranet ohnehin bereits Zugang zu den jeweiligen Sitzungsniederschriften haben

bzw. über den Papierversand die jeweiligen Niederschriften als Teil der Sitzungsunterlagen für die nächste BA-Sitzung übermittelt bekommen. Auch bezüglich der Gemeindebürger*innen besteht kein Regelungsbedarf in der BA-Geschäftsordnung, da die Gemeindebürger*innen über das RIS die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen der Bezirksausschüsse bereits jetzt abrufen können bzw. die gewünschten Informationen bei den jeweils zuständigen BA-Geschäftsstellen abfragen können. Auf eine Regelung zur Kostenerhebung wird derzeit aus Gründen der Verwaltungsökonomie verzichtet, da der Aufwand angesichts der geringen Anzahl von Fällen unverhältnismäßig wäre.

Aufgrund der o.g. Ausführungen wird daher vorgeschlagen, nur die Änderungen zum Inhalt der Sitzungsniederschrift bezüglich der abwesenden BA-Mitglieder in die BA-Geschäftsordnung zu übernehmen und § 15 Abs. 3 Nr. 3 BA-Geschäftsordnung wie folgt neu zu fassen und in Abs. 5 Satz 2 und 3 als Folgeänderung die Wörter Abschriften bzw. Gesamtabschriften in Kopien zu ändern (**Änderungen im Fettdruck**):

„(3) Die Niederschrift muss enthalten:

...Nr. 3 die Namen der **anwesenden** Bezirksausschussmitglieder,

...

(5) Von den in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen werden den Bezirksausschussmitgliedern auf Wunsch **Kopien** erteilt. **Kopien** einer Niederschrift werden einer Fraktion bzw. Gruppierung auf deren Verlangen zur Verfügung gestellt.“

6. Weitere redaktionelle Änderungen

Im Zuge der o.g. Änderungen wird vorgeschlagen, in der BA-Satzung auch noch nachfolgende redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

6.1 § 18 BA-Satzung, Aufwands- und Verdienstausschädigung

Aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit sollen die aktuell geltenden Beträge für die Aufwandsentschädigung in den Satzungstext aufgenommen werden. Derzeit sind in § 18 BA-Satzung nur die zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung gültigen Beträge aufgeführt, die aufgrund der in der BA-Satzung vorgesehenen Dynamisierung aber nicht mehr der aktuell gültigen Höhe entsprechen (die aktuell geltenden Beträge sind jeweils den entsprechenden Fußnoten zu entnehmen). Da aufgrund der in der BA-Satzung vorgesehenen Dynamisierung die Beträge für die Aufwandsentschädigung auch in Zukunft steigen werden, wird daher vorgeschlagen, die derzeit aktuellen Beträge für die Aufwandsentschädigung in § 18 BA-Satzung aufzunehmen. Erhöhungen in der Zukunft können dann wieder über die jeweiligen Fußnoten abgebildet werden. Eine inhaltliche Änderung der Beträge für die Aufwandsentschädigung ist mit der vorgeschlagenen Änderung nicht verbunden.

6.2 § 23 BA-Satzung, Beauftragte (Kinderbeauftragte / Jugendbeauftragte, Beauftragte für Menschen mit Behinderungen, Gleichstellungsbeauftragte)

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 26.10.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07612) wurde die bisher über § 5 Abs. 2 BA-Geschäftsordnung erfolgte Benennung der Migrations- / Integrationsbeauftragten in einen neu eingeführten Abs. 3 in § 23 BA-Satzung aufgenommen. Diese bereits vorgenommene Ergänzung wurde aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen nicht in die Überschrift der Vorschrift übernommen. Dieses soll jetzt nachgeholt werden (**Änderung im Fettdruck**):

„§ 23 Beauftragte (Kinderbeauftragte / Jugendbeauftragte, Beauftragte für Menschen mit Behinderungen, Gleichstellungsbeauftragte, **Migrations-/Integrationsbeauftragte**)“

6.3 Anlage 2 der BA-Satzung (Mitgliederzahl)

Aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen wurde im Rahmen der tabellarischen Darstellung der Anzahl der Mitglieder der einzelnen Bezirksausschüsse der Bezirksausschuss 2 nur mit „Ludwigsvorstadt“ aufgeführt. Es wird daher vorgeschlagen, den Bezirksausschuss 02 mit dem korrekten Namen „Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt“ in die o.g. Tabelle zu übernehmen.

Da bei Fragen der BA-Satzung ein Anhörungsrecht nach Anlage 1 der BA-Satzung, Ziffer 1 im Abschnitt Direktorium besteht, bitten wir um Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen der BA-Satzung sowie der BA-Geschäftsordnung. Ferner ist im weiteren Verfahrensgang bei einer Änderung der BA-Satzung bzw. BA-Geschäftsordnung die Beteiligung der BA-Satzungskommission vorgesehen, deren Sitzung bereits am 13.11.2023 terminiert ist.

Da die o.g. Änderungen der GO zum 01.01.2024 in Kraft treten und dies gerade im Hinblick auf die Ausweitung der Regelung zu den Betreuungskosten auch für die vorgeschlagenen Änderungen der BA-Satzung und BA-Geschäftsordnung angestrebt werden soll, bitten wir um Behandlung der Anhörung in der Oktober-Sitzung des Bezirksausschusses, damit die Vorschläge noch rechtzeitig in die Sitzung der BA-Satzungskommission am 13.11.2023 und in der weiteren Folge in den Stadtrat (VPA und Vollversammlung) im Dezember 2023 eingebracht werden können. Aufgrund der o.g. Rahmenbedingungen bitten wir um Verständnis, dass die satzungsgemäße Anhörungsfrist von sechs Wochen ausnahmsweise leider nicht eingehalten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

D-II-BA

Bezirksausschuss des 1. Stadtbezirkes
Altstadt-Lehel



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium,
BA-Geschäftsstelle Mitte, Marienplatz 8, 80331 München

per E-Mail

Direktorium
Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten

d2ba.dir@muenchen.de

Vorsitzende:

E-Mail:

www.muenchen.de/ba1

Geschäftsstelle:

Marienplatz 8, 80331 München

Telefon: 089/233- 21311

Telefax: 089/233- 989-21370

E-Mail: bag-mitte.dir@muenchen.de

München, den 27.10.2023

**Anhörung der Bezirksausschüsse zu Änderungen der BA-Satzung und
BA-Geschäftsordnung**

Unser Zeichen: 2023.10 A 4.1

Stellungnahme des BA 1 Altstadt-Lehel

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 1 Altstadt-Lehel befasste sich in seiner Sitzung am 19.10.2023 mit der oben genannten BV-Empfehlung und stimmte einstimmig zu.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende des BA 1 Altstadt-Lehel

Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirks
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium,
BA-Geschäftsstelle Mitte, Marienplatz 8, 80331 München

An das
Direktorium
D-II-BA

per E-Mail:
d2ba.dir@muenchen.de

Vorsitzender

E-Mail:

Geschäftsstelle:
Marienplatz 8, 80331 München
Telefon: 089 233 - 21322
ba2@muenchen.de

München, den 27.10.2023

**Anhörung der Bezirksausschüsse zu Änderungen der BA-Satzung und
BA-Geschäftsordnung**

Unser Zeichen: 23.10 E 1.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt befasste sich in seiner Sitzung am
17.10.2023 mit o.g. Anliegen und stimmt einstimmig zu.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

Bezirksausschuss des 3. Stadtbezirkes



Maxvorstadt



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium
Tal 13, 80331 München

An das
Direktorium
D-II-BA
z.Hd.

d2ba.dir@muenchen.de

Vorsitzende

Geschäftsstelle:

Tal 13, 80331 München
Telefon: 089 - 1598688 - 33
Telefax: 089 - 1598688 - 15
E-Mail: bag-mitte.dir@muenchen.de

München, 27.10.2023

Anhörung der Bezirksausschüsse zu Änderungen der BA-Satzung und BA-Geschäftsordnung
TOP F 1/ 10 2023

Sehr geehrter

,
der Bezirksausschuss 3 Maxvorstadt befasste sich in seiner Sitzung am 10.10.2023 mit der o.g. Angelegenheit und stimmte den Änderungen der BA-Satzung und BA-Geschäftsordnung einstimmig zu.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende

Bezirksausschuss des 4. Stadtbezirkes
Schwabing West



Landeshauptstadt
München

Vorsitzende:

Landeshauptstadt München, Direktorium, Marienpl. 8., 80331 München

An das
Direktorium
D-II-BA

BA-Geschäftsstelle Mitte:
Marienplatz 8, 80331 München
Telefon: 233-21334
E-Mail: bag-mitte.dir@muenchen.de

D2ba.dir@muenchen.de

26.10.2023

**Anhörung der Bezirksausschüsse zu Änderungen der BA-Satzung und
BA-Geschäftsordnung**

Unser Zeichen: G 3 10/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 4 Schwabing West hat sich in seiner Sitzung am 25.10.2023 mit Ihrem Anhörungsschreiben vom 29.09.2023 befasst und den vorgeschlagenen Änderungen einstimmig zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes
Au-Haidhausen



Landeshauptstadt
München

Vorsitzender

E-Mail:

Landeshauptstadt München, Direktorium
D-HA II / BA Geschäftsstelle Ost

**Direktorium
D-II-BA**

per eMail

Geschäftsstelle Ost:

Friedenstraße 40

81660 München

Telefon: (089) 233 - 61484

Telefax: (089) 233 – 989 61484

E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 20.10.2023

Ihr Schreiben
29.09.2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
A 6.1.1 / 10/23

**Anhörung der Bezirksausschüsse zu Änderungen der BA-Satzung und BA-Geschäfts-
ordnung**
Anhörungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 5 hat zu o.g. Anhörung in seiner Sitzung am 18.10.2023 folgende Stellung-
nahme einstimmig beschlossen:

Der BA 5 stimmt den Änderungen zu.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

1. stellvertr. Vorsitzende im BA 5
Au-Haidhausen

Bezirksausschuss des 6. Stadtbezirkes

Sendling

Landeshauptstadt München, Direktorium
Meindlstr. 14, 81373 München

An das
Direktorium
D-II-BA

Per Mail:
d2ba.dir@muenchen.de



Landeshauptstadt
München

Vorsitzender:

Geschäftsstelle:

Meindlstr. 14, 81373 München
Telefon: 233 33881
Telefax: 233 33885
E-Mail: bag-sued.dir@muenchen.de

München, 16.10.2023

Bezirksausschuss 06 – Sendling

Änderungen der BA-Satzung und BA-Geschäftsordnung

Sehr geehrte Damen* und Herren*,

der BA hat sich in seiner Sitzung vom 09.10.2023 mit o. g. Angelegenheiten befasst.

Das Gremium nimmt die Vorlage zur Kenntnis und stimmt dieser einstimmig zu.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des Sendlinger Bezirksausschusses



Landeshauptstadt München, Direktorium
Meindlstr. 14, 81373 München

**An das
Direktorium**

Vorsitzender

Privat:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Geschäftsstelle:

Meindlstr. 14, 81373 München

Telefon: 233 - 33882

Telefax: 233 - 33885

E-Mail: bag-sued.dir@muenchen.de

München, 25.10.2023

Anhörung:

Änderungen der BA-Satzung und BA-Geschäftsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BA 7 Sendling Westpark hat sich in seiner Sitzung am 24.10.23 mit der o.g. Anhörung befasst und gibt folgende Stellungnahme ab.

Der BA stimmt dem Verwaltungsvorschlag einstimmig zu.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des Bezirksausschusses 7

Bezirkssausschuss des 8. Stadtbezirks
Schwanthalerhöhe



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium
Meindlstr. 14, 81373 München

**An das
Direktorium II - BA**

Vorsitzende:

Telefon:
E-Mail: ba8@muenchen.de

Geschäftsstelle:

Meindlstr. 14, 81373 München
Telefon: 233 33880
Telefax: 233 33885

München, 19.10.2023

**Folgeänderungen der BA-Satzung aufgrund
von Änderungen der Gemeindeordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirkssausschuss 8 hat sich in seiner Sitzung vom 10.10.2023 mit den o.g. Änderungen der BA-Satzung befasst und diesen einstimmig zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende

Bezirksausschuss des 9. Stadtbezirkes
Neuhausen - Nymphenburg



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, BA-Geschäftsstelle Nord
[Hanauer Str. 1, 80992 München](#)

Landeshauptstadt München
Direktorium
D-II-BA
d2ba.dir@muenchen.de

Vorsitzende

Privat:

Telefon:
E-Mail:

Geschäftsstelle:
Hanauer Straße 1
80992 München
Telefon: 233-28022
Telefax:
E-Mail: BA9@muenchen.de

Sitzung des Bezirksausschusses 9 Neuhausen- Nymphenburg vom 18.10.2023
Unser Zeichen: 9.3.1 / 10/23

München, 19.10.2023

Anhörung der Bezirksausschüsse zu BA-Satzung und BA-Geschäftsordnung – Schreiben des Direktoriums vom 29.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BA 9 Neuhausen-Nymphenburg hat sich in seiner vergangenen Sitzung vom 17.10.2023 mit der im Betreff bezeichneten Angelegenheit befasst und hat hierzu einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bezirksausschuss 9 Neuhausen-Nymphenburg stimmt den vorgeschlagenen Änderungen der BA-Satzung und der BA-Geschäftsordnung gemäß Ihrem Schreiben vom 29.09.2023 grundsätzlich zu.

Hinsichtlich des Punktes 3 Ihres Schreibens (§ 9 Abs. 2 BA-Geschäftsordnung, Live-Stream und Mediathek --> Vorschlag eines neuen Absatzes 3 für § 9 BA-Geschäftsordnung) bittet der Bezirksausschuss 9 jedoch um Klarstellung und dementsprechende Formulierung im Text, dass die Durchführung des sogenannten „Livestreams“ (Echtzeitübertragung der öffentlichen Sitzungen des Bezirksausschusses in Ton und Bild über das Internet) auch ohne eine „Mediathek“ (Bereitstellung einer Aufzeichnung in einer Sammlung audiovisueller Medien) möglich ist.

Daher bitten wir um eine Anpassung bzw. Ergänzung des Wortlauts dahingehend, dass die Beschlüsse des Bezirksausschusses zur Durchführung eines „Livestreams“ einerseits und zur möglichen Bereitstellung der Aufnahmen in einer „Mediathek“ andererseits stets in zwei getrennten Abstimmungen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende

Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes
Moosach



Landeshauptstadt
München

Vorsitzender

Privat:

Geschäftsstelle:

Hanauer Str. 1
80992 München
Telefon: 233-28067
Telefax:
E-Mail: bag-nord.dir@muenchen.de
Ansprechpartnerin:

Landeshauptstadt München, BA-Geschäftsstelle Nord
Hanauer Str. 1, 80992 München

Direktorium
D-II-BA

d2ba.dir@muenchen.de

Unser Zeichen: 6.1/ 23.10.2023	Ihr Zeichen:	Datum: 24.10.2023
--------------------------------	--------------	-------------------

Anhörung der Bezirksausschüsse zu Änderungen der BA-Satzung und BA-Geschäftsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BA 10 hat sich in seiner Sitzung am 23.10.2023 mit Ihrer Zuleitung vom 29.09.2023 befasst und hat den in der Vorlage vorgeschlagenen Übernahmen der Änderungen für die Bezirksausschüsse einstimmig zugestimmt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzender BA 10

Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes
Milbertshofen – Am Hart



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium
BA-Geschäftsstelle Nord, Hanauer Str. 1, 80992 München

**An das
Direktorium
D-II-BA**
per E-Mail an d2ba.dir@muenchen.de

Vorsitzender

Privat:

Geschäftsstelle:
BA-Geschäftsstelle Nord
Hanauer Str. 1
80992 München
Telefon: 089 / 233-28463
BA11@muenchen.de

München, 26.10.2023

Anhörung der Bezirksausschüsse zu Änderungen der BA-Satzung und BA-Geschäftsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 11 Milbertshofen - Am Hart hat sich in seiner Sitzung am 25.10.2023 mit den geplanten Änderungen der BA-Satzung und der BA-Geschäftsordnung befasst und hat diesen einstimmig zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes
Schwabing-Freimann



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium,
BA-Geschäftsstelle Mitte, Marienplatz 8, 80331 München

Vorsitzender

Direktorium
Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten

Privat:

D-II-BA

Geschäftsstelle:

Marienplatz 8, 80331 München

Telefon: +49 89/233-21255

Telefax: +49 89/233-21370

E-Mail: bag-mitte.dir@muenchen.de

München, den 27.10.2023

**Anhörung der Bezirksausschüsse zu Änderungen der BA-Satzung und
BA-Geschäftsordnung**

Unser Zeichen: A.8.1 - 10/23

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 12 Schwabing-Freimann befasste sich in seiner Sitzung am 24.10.2023 mit der oben genannten Anhörung und hat der Beschlussvorlage einstimmig zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des BA 12
- Schwabing-Freimann -

**BEZIRKSAUSSCHUSS DES 13. STADTBEZIRKES
DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
BOGENHAUSEN**



Vorsitzender:

Landeshauptstadt München, Direktorium
Friedenstraße 40, 81660 München

Direktorium

D-II-BA

Geschäftsstelle:

Friedenstr. 40, 81660 München
Telefon: 233-61483
Telefax: 233-61485
E-Mail: BA13@muenchen.de

München, 18.10.2023

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

TOP 2.4.12 / 17.10.2023

Anhörung der Bezirksausschüsse zu Änderungen der BA-Satzung und BA-Geschäftsordnung;

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 13 Bogenhausen hat sich in seiner Sitzung am 17.10.2023 mit der o.g. Anhörung befasst und folgende Stellungnahme **einstimmig beschlossen**:

Der Bezirksausschuss stimmt der Empfehlung des Direktoriums zu.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzender des BA 13 Bogenhausen

Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes
Berg am Laim



Landeshauptstadt
München

Vorsitzender

Landeshauptstadt München, Direktorium
Friedenstraße 40, 81660 München

Direktorium

D-II-BA

Privat:

Mail:

Geschäftsstelle:

Friedenstraße 40

81660 München

Telefon: 233 – 6 14 86

Telefax: 233 – 6 14 85

bag-ost.dir@muenchen.de

München, 26.10.2023

Ihr Schreiben vom:
29.09.2023

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
3.5.2/10-2023

Anhörung der Bezirksausschüsse zu Änderungen der BA-Satzung und BA-Geschäftsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 14 Berg am Laim hat sich in seiner Sitzung am 24.10.2023 mit dem Anliegen befasst und stimmt den Ausführungen des Direktoriums zu.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzender im Bezirksausschuss 14
Berg am Laim

Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes
Trudering-Riem



Landeshauptstadt
München

Vorsitzender

Landeshauptstadt München, Direktorium
D-IIA II / BA Geschäftsstelle Ost

Privat:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Direktorium

D-II-BA

Geschäftsstelle Ost:
Friedenstraße 40
81660 München
Telefon: (089) 233 - 61490
Telefax: (089) 233 – 989 61490
E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 20.10.2023

Ihr Schreiben vom
29.09.2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
7.1.1 – 10/23

**Anhörung der Bezirksausschüsse zu Änderungen der BA-Satzung und
BA-Geschäftsordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 15 Trudering-Riem (BA 15) hat sich in seiner Sitzung am 19.10.2023 mit o.g. Angelegenheit befasst und stimmt den Ausführungen des Direktoriums zu.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzender

Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes
Ramersdorf-Perlach



Landeshauptstadt
München

Vorsitzender

Privat:
E-Mail:
Telefon:

Geschäftsstelle:
Friedenstraße 40, 81660 München
Telefon: (089) 233-614 -87 / -81
Telefax: (089) 233-61485
E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 12.10.2023

Landeshauptstadt München, Direktorium
Friedenstraße 40, 81660 München

I.

Direktorium
Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten
D-II-BA

per E-Mail an:
d2ba.dir@muenchen.de

Ihr Schreiben vom
29.09.2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
4.6.3.1 / 12.10.2023

**Anhörung der Bezirksausschüsse zu Änderungen der BA-Satzung und
BA-Geschäftsordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 16 Ramersdorf-Perlach hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 nach Vorberatung im zuständigen Unterausschuss für Kommunales und öffentlicher Raum, Ökonomie, Partizipation und Satzungsfragen folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen:

„Der Bezirksausschuss 16 begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen der BA-Satzung und der BA-Geschäftsordnung.“

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des BA 16
– Ramersdorf-Perlach –

II. Ablage

Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes
Obergiesing - Fasangarten



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium
Friedenstraße 40, 81660 München

Vorsitzende

D-HA II-BA 2
per E-Mail an:
d2ba.dir@muenchen.de

Geschäftsstelle:
Friedenstraße 40, 81660 München
Telefon: 233 – 6 14 82
Telefax: 233 – 6 14 85
E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 03.11.2023

Ihr Schreiben vom
29.09.2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
7.2.3 / 11 - 23

Anhörung der Bezirksausschüsse zu Änderung der BA - Satzung und Geschäftsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

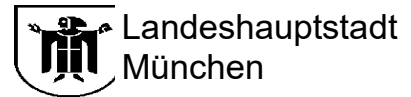
gemäß § 20 der BA-Satzung stimme ich den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzende des
BA 17 Obergiesing-Fasangarten

Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes
Untergiesing-Harlaching



Landeshauptstadt München, Direktorium
Meindlstraße 14, 81337 München

An das

Direktorium (D-II-BA)
Marienplatz 8
80331 München

per Email an: d2ba.dir@muenchen.de

Vorsitzender

Privat:
E-Mail:

Geschäftsstelle:
Meindlstraße 14, 81337 München
Telefon: 233 – 33889
Telefax: 233 – 33885
E-Mail: bag-sued.dir@muenchen.de

München, 26.10.2023

Änderungen an der BA-Satzung und an der BA-Geschäftsordnung

Stellungnahme des BA 18 Untergiesing-Harlaching

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 18 Untergiesing-Harlaching hat sich in seiner Sitzung am 17.10.2023 mit der o.g. Anhörung befasst und folgende Stellungnahme **mehrheitlich beschlossen**:

Das Gremium stimmt den Änderungen zu.

Mit freundlichen Grüßen,

Vorsitzender des BA 18
Untergiesing-Harlaching

Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes
**Thalkirchen - Obersending - Forstenried -
Fürstenried - Solln**



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium
BA-Geschäftsstelle Süd, Meindlstr. 14, 81373 München

Vorsitzender

**An das
Direktorium II / BA**

Geschäftsstelle:
Meindlstr. 14, 81373 München
Telefon: (089) 233-33883
Telefax: (089) 233-989-33885
E-Mail: ba19@muenchen.de

München, 12.10.2023

**Satzungs- und Geschäftsordnungsänderung aufgrund
der Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BA 19 hat sich in seiner Sitzung am 10.10.2023 mit der o.g. Änderung der BA-Satzung und Geschäftsordnung befasst und hierzu einstimmig folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bezirksausschuss 19 fordert die ursprüngliche Regelung in der BA-Geschäftsordnung zu § 15 Sitzungsniederschrift, Abs. 3 Nr. 3, dass abwesende Mitglieder im Protokoll erfasst werden beizubehalten.

Die vorgeschlagene Änderung, statt der abwesenden die anwesenden Mitglieder zu erfassen ändert nichts am Informationsgehalt führt aber zu deutlich erhöhtem Aufwand bei der Protokollerstellung und ist zudem deutlich fehleranfälliger und schlechter lesbarer.

Mit allen anderen Änderungen ist der BA 19 einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzender



BA-Geschäftsstelle West
[Landsberger Str. 486, 81241 München](#)

Direktorium
D-II-BA
per Mail an: d2ba.dir@muenchen.de

Vorsitzende

c/o BA-Geschäftsstelle West

Geschäftsstelle West:
Landsberger Str. 486, 81241 München
Telefon: 089 – 233 37352
Telefax: 089 – 233 989 37356
E-Mail: bag-west.dir@muenchen.de

München, 12.10.2023

Anhörung der Bezirksausschüsse zu Änderungen der BA-Satzung und BA-Geschäftsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 20 Hadern hat sich in seiner Sitzung am 09.10.2023 mit o.g. Anhörung befasst und einstimmig beschlossen, den Änderungen zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende des BA
20 - Hadern -

Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes



Pasing-Obermenzing



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium
BA-Geschäftsstelle West, Landsberger Straße 486, 81241 München

Direktorium

D – II - BA

Vorsitzender

Geschäftsstelle:

BA-Geschäftsstelle West
Rathaus Pasing
Landsberger Straße 486
81241 München
Telefon (089) 233 37354
Telefax (089) 233 37356
bag-west.dir@muenchen.de

München, 13.10.23

Anhörung der Bezirksausschüsse zu Änderungen der
BA-Satzung und BA-Geschäftsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihre Zuleitung vom 29.09.23.

Der Bezirksausschuss 21 Pasing-Obermenzing hat sich mit den geplanten Änderungen in seiner Sitzung am 10.10.23 befasst und hierzu folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bezirksausschuss 21 hat keine Einwände gegen die Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des BA 21
- Pasing-Obermenzing -

Bezirkssausschuss des 22. Stadtbezirkes



Landeshauptstadt
München

Aubing-Lochhausen-Langwied

Vorsitzender

BA-Geschäftsstelle West
[Landsberger Str. 486, 81241 München](#)

Geschäftsstelle West:

Landsberger Str. 486, 81241 München

Telefon: 089 – 233 37230 o. 37353

Telefax: 089 – 233 989 37356

bag-west.dir@muenchen.de

Direktorium
HA II BA

München, 24.10.23

Anhörung der Bezirkssausschüsse zu Änderung der BA-Satzung und BA-Geschäftsordnung hier: Anhörung des BA 22

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirkssausschuss 22 Aubing-Lochhausen-Langwied hat sich in seiner Sitzung am 18.10.23 mit der o.g. Angelegenheit befasst und stimmt den Vorschlägen des Direktoriums zu Änderungen der BA-Satzung und BA-Geschäftsordnung einstimmig zu.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzender des BA 22

- Aubing-Lochhausen-Langwied -

**Vorsitzender:**

Landeshauptstadt München, Direktorium, BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486, 81241 München

**Direktorium
HA II - BA****BA-Geschäftsstelle West:**

Landsberger Str. 486
81241 München
Telefon: (089) 233-37224
E-Mail: bag-west.dir@muenchen.de

München, 12.10.2023

**Anhörung der Bezirksausschüsse zu Änderungen der BA-Satzung und
BA-Geschäftsordnung**

Hier: Stellungnahme BA 23

Sehr geehrte Damen und Herren,

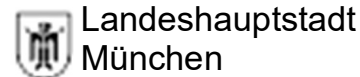
der BA 23 Allach-Untermenzing hat sich in seiner Sitzung am 10.10.2023 mit der o.g. Anhörung befasst und stimmt den Änderungen der BA-Satzung und BA-Geschäftsordnung einstimmig zu.

Freundliche Grüße

Gez.

Vorsitzender des BA 23
Allach-Untermenzing

Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirkes
Feldmoching - Hasenberg



Vorsitzender

Landeshauptstadt München, BA-Geschäftsstelle Nord
Hanauer Str. 1, 80992 München

Privat:

Direktorium
D-II-BA
d2ba.dir@muenchen.de

Telefon:

Geschäftsstelle:
BA-Geschäftsstelle Nord
Hanauer Str. 1
80992 München
Telefon: 233 28562
ba24@muenchen.de
Ansprechpartner:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
29.09.2023

Unser Zeichen
BA 24 17.10.2023–TOP 5.3.3

Datum 18.10.2023

Anhörung der Bezirksausschüsse zu Änderungen der BA-Satzung und BA-Geschäftsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BA 24 hat sich in seiner Sitzung am 17.10.2023 mit Ihrem Schreiben vom 29.09.2023 befasst und hat folgenden Beschluss gefasst:

Ihrem Vorschlag, die BA-Satzung zu ändern, wurde einstimmig zugestimmt.

Für Rückfragen steht der BA 24 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzender BA 24

Bezirksausschuss des 25. Stadtbezirkes
LAIM



Landeshauptstadt
München

Direktorium, BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486, 81241 München

Direktorium
D-II-BA

Vorsitzender

Geschäftsstelle:
Landsberger Str. 486
81241 München
Telefon: 233-37415
Telefax: 233-989 37356

E-Mail: bag-west.dir@muenchen.de

München, 19.10.2023

Schreiben Direktorium vom 29.09.23:

Anhörung der Bezirksausschüsse zu Änderungen der BA-Satzung und BA-Geschäftsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 25 Laim hat sich in seiner Sitzung am 12.10.2023 mit dem o.g. Schreiben befasst und einstimmig beschlossen, den darin aufgeführten Änderungen zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzender des BA 25 - Laim